

Stadt Bielefeld

Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Rechtsamt
33597 Bielefeld

Bielefeld, 25.07.2024

Antrag zur Aufhebung der Gebühr von 150,- € AZ 230.22 JH /Auskunft nach IFG NRW –
Bescheid vom 18.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich engagiere mich seit Jahren in der Bielefelder Initiative für sozial-ökologische Stadtentwicklung, BISS, unter anderem für die kostenlose Rückgabe der Kasernengelände Rochdale und Catterick. Die Abfindungsforderung nach § 13 des Garnisonsvertrags von 1935 i.H.v. 41,8 Mio. € hat die Stadt Bielefeld lt. Information im HWBA vom 29.11.2023 am 10.11.2023 der BImA durch ein Rechtsanwaltsbüro zugestellt und gleichzeitig eine Klageschrift beigelegt.

Die Forderung unterläuft den im Grundgesetz ART. 134 Abs. 3 festgeschriebenen Anspruch der Stadt Bielefeld auf kostenlose Rückgabe der Gelände. Gleichzeitig liegt der geforderte Betrag erheblich unter dem Verkehrswert der Grundstücke zum Zeitpunkt der Aufgabe der militärischen Nutzung (Bodenrichtwertkarte, BORIS NW). Deshalb hat die BISS die Kommunalaufsicht des Landes NW und des Regierungspräsidiums Detmold eingeschaltet, mit der Bitte, die Entscheidung zu überprüfen und ggfls. die Stadt Bielefeld anzuweisen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen erheblichen Vermögensschaden von der Stadt abzuwenden.

Gleichzeitig habe ich mehrere Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die Verwaltung der Stadt Bielefeld gerichtet. Anliegen war, die Entscheidungsfindung für die niedrige Forderung mit der Behandlung der Ansprüche bei vorausgegangenen Prozessen um Abfindungen aus dem Garnisonsvertrag vergleichen zu können. Die Anfragen wurden, auch wenn sie abschlägig beschieden wurden, immer gebührenfrei erteilt. Meine letzte Anfrage vom 19.03. nach Dokumenten im Zusammenhang mit der Abfindungsforderung für das Gelände an der Ravensberger Str. (Kreiswehrrersatzamt) wurde, soweit diese verfügbar waren, am 18.06 positiv beschieden, jedoch mit einer Gebühr i.H.v. 150,- € belegt. Die Begründung: die Bearbeitung meiner Anfrage habe einen über das normale Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand verursacht. Meinem intensiven Mailverkehr mit dem Immobilienservicebetrieb zur Aufschlüsselung des angeblichen Zeitaufwandes und des zur Gebührenfestsetzung ebenfalls zu bewertenden Nutzens für mich, folgten nur unbefriedigende bzw. widersprüchliche Antworten. Mein Antrag, den Bescheid hinsichtlich der Gebühren aufzuheben, wurde abgelehnt. Ein inzwischen gestellter Antrag auf Aussetzung der Eintreibung der Gebühr bis ich die Datenschutzbeauftragte des Landes NW und / oder einen entsprechenden Bürgerantrag gestellt habe, ist bisher unbeantwortet.

Alle Unterlagen, die ich angefordert habe, hätten entweder von der Verwaltung der Anwaltskanzlei zur Verfügung gestellt werden müssen oder von dieser zur sachgerechten Bearbeitung

der Abfindungsforderung angefordert werden müssen. Der Honoraranspruch der Anwaltskanzlei im Zusammenhang mit der Abfindungsforderung summiert sich lt. der Gebührenordnung bei der geforderten Summe von 41,8 Mio € auf einen sechsstelligen Betrag. Der besteht unabhängig davon, dass nicht erkennbar ist, welche eigenständigen, nicht vom Rechtsamt zu erbringenden Leistungen von ihr verlangt oder erbracht wurden, die über das Formulieren der vom städtischen Gutachterausschuss festgestellten Werte hinausgehen.

Mir den Bearbeitungsaufwand für Versäumnisse der Verwaltung oder der Kanzlei in Rechnung zu stellen, ist schlicht unbillig. Alle anderen von der Verwaltung aufgeführten Tätigkeiten (Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anfrage, Schwärzungen etc.) gehören zu den Tätigkeiten, die regelmäßig im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen erledigt werden und auch bei bisherigen, gebührenfreien Anfragen angefallen sind.

Die Abfindungsforderung wurde, wie dem Bescheid zu entnehmen ist, erst **nach** der Zustellung durch das Anwaltsbüro am 10.11.23 in Gremien des Rates besprochen. Wenn schon die gewählten Vertreter*innen der Stadt Bielefeld über einen seit Jahren in der Öffentlichkeit breit diskutierten Vorgang nicht vor der Entscheidung informiert werden, bleibt interessierten Bürger*innen nur das Instrument der Anfrage nach dem IFG.

Der Ermessensrahmen zur Festlegung der Gebühr ist m.E. in der Absicht ausgelegt worden, mich von weiteren Anfragen nach dem IFG NW abzuhalten.

Deshalb beantrage ich den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Gebühr i.H.v. 150,- € nicht erhoben wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich im Ausschuss.

Gerne stelle ich Ihnen auch meinen Mailverkehr mit dem ISB zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Anhang: Bescheid vom 18.06.2024